

Gesetze für die Schüler des Königl. Gymnasiums zu Düsseldorf.

§. 1.

Jeder Schüler des Gymnasiums ist der Ordnung und den Gesetzen desselben unterworfen.

§. 2.

Die katholischen Schüler sind verbunden, des Donnerstages um halb 8 und des Sonntags um 8 Uhr, die für sie angeordnete H. Messe zu hören, und der darauf folgenden Predigt beizuwohnen, und überhaupt allem dem nachzukommen, was ihr Religionslehrer ihnen in Betreff der Religionsübung vorschreiben wird.

§. 3.

Die evangelischen Schüler müssen an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienst in ihren Kirchen beiwohnen.

§. 4.

Jeder Schüler ist verpflichtet, zur Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Kleidung, Schulbüchern und schriftlichen Arbeiten;

§. 5.

Ferner zu Folgsamkeit und pünktlichem Gehorsam und unter allen Umständen zu Bescheidenheit in seinem Benehmen gegen alle Lehrer der Anstalt.

§. 6.

Der Schüler muß vor Anfang des Unterrichts Morgens um 8, Nachmittags um 2 Uhr in dem Zimmer seiner Klasse erscheinen und den ihm angewiesenen Platz einnehmen. *)

§. 7.

Wenn Krankheit oder andere augenblickliche Abhaltung den Schüler am Schulbesuch hindert, so muß, wo möglich vorher der Klassenlehrer davon in Kenntniß gesetzt, auf jeden Fall aber eine schrift-

*) Anmerkung. Jede Lection beginnt pünktlich mit dem Schläge der Glocke, und wenn selbst der Lehrer, durch irgend einen Anlaß sich verspäten sollte, sind die Schüler dennoch gehalten, nach dem Schläge in der Klasse versammelt zu seyn und zu bleiben. — Uebrigens sind den beiden oberen Klassen um 10, den beiden mittleren um 11 Uhr zehn Minuten gegönnt, um sich zu erholen und in den Gängen des Hauses sich zu ergehen.

Den beiden unteren Klassen kann es wegen Beschränktheit des jetzigen Schulhauses nur erlaubt werden, bei dem Wechsel der Lectionen einzeln auf einige Augenblicke das Zimmer zu verlassen; sonst werden ihnen um 10 Uhr innerhalb desselben im Beiseyn des Lehrers zehn Minuten zur Erholung gestattet.

liche Entschuldigung der Eltern und Vorgesetzten oder des Hauswirths beigebracht werden.

§. 8.

Wenn der Schüler mit Bewilligung seiner Eltern oder Vorgesetzten aus erheblichen Gründen auf halbe oder ganze Tage die Schule versäumen will, hat er zuvor die Erlaubniß seines Klassenlehrers und als Mitglied einer der drei obern Klassen auch des Direktors sich dazu zu erbitten.

§. 9.

Während des Unterrichts darf der Schüler keine fremdartige Beschäftigung treiben, oder die Aufmerksamkeit seiner Mitschüler stören, oder durch unzeitige Fragen und Antworten den Unterricht des Lehrers unterbrechen.

§. 10.

Der Schüler muß zu Hause mit allem Fleiß seine Aufgaben lernen und bearbeiten, sich auf seine Lectionen genau vorbereiten, und dieselben wiederholen, und die schriftlichen Arbeiten zu der ihm bestimmten Zeit abliefern.

§. 11.

Ruthwillige Beschädigung der Schulgeräte u. s. w. sind strafbar. Jede Classe steht für die Erhaltung derselben.

§. 12.

Eben so strafbar ist aller ruhestörender Lärm im Innern der Schule und auf dem Schulwege.

§. 13.

In den Gängen des Hauses darf der Schüler nur mit unbedecktem Haupte erscheinen.

§. 14.

Allen Schülern ist das Tabakrauchen verboten. Auch den Erwachsenen, die dazu die ausdrückliche Erlaubniß ihrer Eltern erhalten haben, ist es untersagt, öffentlich zu rauchen, oder die Pfeifen öffentlich zu tragen.

§. 15.

Ferner ist den Schülern verboten das Besuchen der öffentlichen Wirths- und Kaffehäuser oder Gärten ohne die Begleitung der Eltern oder älterer Freunde, denen sie empfohlen sind, die für die Wahl anständiger Gesellschaft, und für das Betragen des mitgenommenen Schülers die Verantwortung übernehmen.

§. 16.

In den Sommermonaten vom 1. Mai bis zum Ende des Schuljahres dürfen die Schüler nach 9 Uhr Abends, in den Wintermonaten vom 18. Oct. bis zu Ende Aprils nach 8 Uhr Abends, es sei

denn, daß sie in der Gesellschaft ihrer Eltern sich befinden, nicht mehr außerhalb ihrer Wohnung seyn.

§. 17.

Der Schüler muß in seinem Betragen alles vermeiden, wodurch er sich über sein Alter erhebt, oder aus seinem Verhältniß als Schüler tritt. Es ist ihm deshalb auch alles Auffallende in seiner Kleidung und in seinem Benehmen untersagt.

§. 18.

Die Schüler, deren Eltern hier nicht wohnhaft sind, sind verpflichtet wegen ihres Unterkommens mit dem Director Rücksprache zu nehmen, und dürfen ohne sein Vorwissen in Hinsicht ihres Kosthauses keine Veränderung vornehmen. *)

§. 19.

Der zeitraubende Besuch des Schauspiels ist für die Schüler des Gymnasiums dahin beschränkt, daß ein Jeder sich dazu die Erlaubniß seines Klassenlehrers zu erbitten hat. Die einheimischen Schüler müssen dem Lehrer eine schriftliche Bescheini-

*) Anmerkung. Die Hauswirthe übernehmen die Verpflichtung über das sittliche Betragen des ihnen in die Kost gegebenen Schülers nach den Bestimmungen des Gymnasiums zu wachen, keine Unordnungen in ihrem Hause zu dulden, und wo solche vorkommen, davon sogleich den Director in Kenntniß zu setzen.

gung der Eltern vorzeigen, daß sie ihrerseits nichts dagegen haben. Für die Auswärtigen werden sich die Lehrer nach den zuvor mit den Eltern im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen richten.

§. 20.

Bei allen Vergehungen vermehrt das Längnen die Strafbarkeit. Bei Untersuchungen wegen Uebertretung der Gesetze, ist jeder Schüler verpflichtet auf Befragen des Lehrers die nöthige Auskunft ohne Verletzung der Wahrheit zu geben.

§. 21.

Von den Eltern oder den sonstigen Vorgesetzten erwartet man mit Recht, daß wenn der Zögling die Schule verlassen soll, sie sich deshalb mit den Lehrern benehmen, und wenigstens dem Director davon die bestimmte Anzeige machen. Der Schüler, für welchen nicht vor dem Anfang eines neuen Vierteljahrs die deßfalsige Meldung geschehen, bleibt dem Verzeichniß der Schüler zugeschrieben, und hat das Schulgeld für das nächste Vierteljahr zu bezahlen.

§. 22.

Der Schüler ist verpflichtet, bei seinem Abgange von der Schule von seinen Lehrern und dem Director Abschied zu nehmen. Die Unterlassung

desselben wird im nächsten Programm bemerkt werden.

§. 23.

Da die in diesen Gesetzen ausgesprochenen Anordnungen nur das Wohl der ganzen Anstalt, und jedes ihr anvertrauten Zöglings bezwecken, so ist zu hoffen, die Schüler werden, unterstützt von der häuslichen Erziehung, die sie noch genießen oder schon genossen haben, sich angelegen seyn lassen, aus eignem Antriebe die gegebenen Vorschriften zu befolgen, und wenn sie fehlen, die freundlichen Ermahnungen ihrer Lehrer zu Herzen zu nehmen. Gegen diejenigen aber, welche sich den Anordnungen der Lehrer nicht fügen wollen, Troß zeigen und in diesem beharren, werden die strengeren Strafmittel der Schule angewendet, und so es Schüler aus den beiden oberen Klassen sind, wird die Verweisung von der Schule verfügt werden.
